

**Zeitschrift:** Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur  
**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Monatshefte  
**Band:** 16 (1936-1937)  
**Heft:** 11

## Sonstiges

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Primäre, und als solcher die Kunst, das ethisch Richtige zu schaffen; die Sprache ist auch eine Kunst, aber eine technische, eine zweckmäßige und zufällige, je nachdem, wer der Adressat des Gedankens ist.

Wenn daher Prof. Fehr verkündet, daß das deutsch-germanische Recht beim Gemüte anklopft, und daß es durch die seelische Beherrschung herrschen wolle, so kann er nach all dem Gesagten nichts anderes meinen, als daß zu diesen Zeiten die technische Frage anders entschieden worden ist, als es zum Beispiel die Römer taten, oder wie es nach heutiger Gesetzestechnik geschieht. Es wird also richtig sein, den Hauptakzent auf die Zweckmäßigkeitssfrage, und nur auf diese, zu legen, wenn man den Verfasser richtig verstehen will. Seinen Ausführungen entnimmt man auch, daß diese Frage nicht nach einheitlichen Grundsätzen gelöst worden ist. Das ist allenfalls nicht juristisch, wohl aber technisch interessant. Wie meisterhaft unsere Vorfahren diese technischen Mittel zu handhaben wußten, wie sie hierin keine Psychologen waren, zeigt uns Fehr ganz vortrefflich. Er schreibt (S. 33):

„Die besten poetischen Prägungen treffen wir da an, wo die kalte Überlegung zurücktritt, wo innere Wallungen hervorbrechen. Nicht bei einem Kaufvertrage, nicht bei einem Leih- und Pachtverhältnis, nicht beim Eingehen einer Bürgschaft. Nein, die Dichtung tritt vornehmlich in ihre Rechte bei der Ableistung von Eiden, bei der Achtung des Missätters, bei der Schaffung von Treuverbänden, beim Eingehen der Blutsbrüderschaft, bei Verlobung und Trauung, bei vielen Anlässen, wo Humor und Witz im Spiele sind usw. Hier war Platz für die Dichtung. Hier sollte die Dichtung erreichen, was durch schale Prosa nie zu erzielen war.“

Darnach ist Poesie nur Mittel zum Zweck, nicht Geltungsfaktor. Nach der Meinung der Germanisten war aber zu allen Zeiten der Großbestand der germanischen Rechtsquellen in Prosa verfaßt. Diese zählt jedoch der Verfasser nicht zur Dichtung. Abgesehen davon, daß Prosa ebenso eine dichterische Ausdrucksform darstellt wie die Poesie, so darf man nie vergessen, daß uns gerade die größten ethischen Gedanken in Prosa übermittelt worden sind. Man denke nur an die Klassiker Lessing, Schiller und Goethe. Wem soll sich dann die Prosadichtung mitteilen? Nach der Auffassung von Fehr weniger dem Gemüte, da dieses ja in erster Linie von der Poesie beschlagen wird. Offenbar dem Verstande. Dann ist es aber ein Widerspruch, mit Fehr zu erklären, daß deutsch-germanische Recht klopfe, im Gegensatz zum römischen und heutigen Recht, beim Gemüte an (S. 33). Auch das deutsch-germanische Recht richtet sich, das beweist die Überzahl der in „schaler“ Prosa verfaßten Rechtsakte, an den Verstand und an das vernünftige Wesen. Das Recht im juristischen Sinn hat seinen logischen Ort immer im ethischen Gedanken, in der Vernunft. Nicht in der Gemütswallung findet es seine Rechtfertigung, wohl aber seine mehr oder weniger bewegte Aufnahme, seine Resonanz im Menschen.

Was Prof. Fehr untersucht hat, ist die technische Methode einer naiven Zeit, dem Menschen das Recht durch festes und oft auch dramatisches Ceremoniell oder durch stehende, dichterisch reizvolle Formeln zum Bewußtsein zu bringen. Diesem Zweck diente auch der merkwürdige schöpferische Trieb, der eine unendliche Fülle von Bildern, Sprüchen und Symbolen herausgebildet hat. Auch andere energische Wendungen fehlen nicht. Diese sprachlich-dichterisch interessanten Tatbestände zu erforschen und sie vor der Vergessenheit zu bewahren, daran lag es dem Verfasser. Nicht aber an der kritischen Beurteilung der rechtlichen Gedanken, welche vor all diesen Phänomenen stehen. Prof. Fehr hat einen ausgeprägten Sinn für das Bildliche und dichterisch Schöne. Er vermag die Rechtsdichtungen der deutsch-germanischen Vergangenheit „künstlerisch“ und mit Phantasie zu betrachten. Aus dem mannigfaltigen Rechtsstoff das künstlerische Moment herauszuarbeiten und als solches in den Vordergrund zu stellen, war des Verfassers heißes Bemühen. In manchem ist diese Betrachtungsweise neu. Die Literatur- und Kunsthistoriker werden ihm hiesfür dankbar sein.

Arnold Riser.